

Zugang in Ausbildung und Arbeitsmarkt für Flüchtlinge und Schutz Suchende (Asyl)

Stand: 1.11.2015

Beschäftigungsverbot
während der ersten drei
Monate

- In den Erstaufnahmeeinrichtungen besteht ein Beschäftigungsverbot. Ausnahme: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz
- Nach Verteilung in die Kommunen muss die Wartezeit von drei Monaten eingehalten werden (Frist läuft ab Ausstellungsdatum der Bescheinigung als asylsuchend), aber Möglichkeit einer Duldung zur Aufnahme einer Ausbildung
- Asylbegehrende aus sicheren Herkunftsstaaten (zurzeit: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Kosovo, Ghana und Senegal) unterliegen bei einer Einreise nach dem 31. August 2015 einem Beschäftigungsverbot.

bis zum 15. Monate Prüfung
vor Arbeitsgenehmigung, ob
es vorrangig Berechtigte gibt

- Die Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ist ohne Wartezeit möglich.
- Praktika, Hospitationen oder Probebeschäftigungen sind unter bestimmten, zum Teil erleichterten Voraussetzungen möglich.
- Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt leisten für Asylbegehrende im Leistungsbezug nach Asylbewerberleistungsgesetz die regionalen Agenturen für Arbeit
- Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt leisten für Personen im Bezug von Leistungen nach SGB II (z.B. anerkannte Asylberechtigte) die örtlichen Jobcenter.
- Weitere Informationen und Links finden Sie unter www.msagd.rlp.de > Unsere Themen > Arbeit > Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen.

bis zum 48. Monate vor
Arbeitsgenehmigung
Prüfung der
Beschäftigungsbedingungen

- Niemand darf zu ungünstigeren Beschäftigungsbedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn entspricht.